

22.12.99

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entschlieung des Bundesrates zur Verschärfung des
Waffenrechts und für einen verbesserten Schutz von Kindern und
Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 22. Dezember 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident!

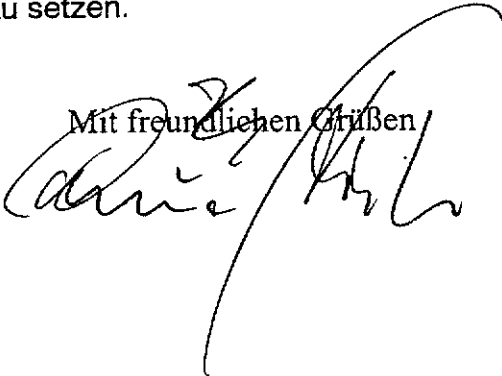
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der
Anlage beigefügte

Entschlieung des Bundesrates zur Verschärfung des Waffenrechts
und für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor
Gewaltverherrlichung

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, den Antrag gem. § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
747. Sitzung am 4. Februar 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entschlieung des Bundesrates zur Verschärfung des Waffenrechts und für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung

I.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf folgende Maßnahmen zur Verschärfung des Waffenrechts hinzuwirken:

1. Die Vorschriften über das Aufbewahren von Schusswaffen und Munition sind zu konkretisieren.

Begründung:

Das Waffenrecht hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren von Waffen zu schützen. Besonders wichtig ist die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition.

Nach geltendem Recht haben Personen, die die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen und Munition ausüben, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß Dritte Schusswaffen und Munition unbefugt an sich nehmen. Dazu kann die Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nicht geregelt ist, welche Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung zu richten sind.

Wie eine Reihe von Einzelfällen zeigt, zuletzt in Bad Reichenhall und Metten, wo drei Schüler ihre Lehrerin mit einem dem Vater eines Schülers entwendeten Revolver töten wollten, reicht dies nicht aus, um die sichere Aufbewah-

nung von Schusswaffen und Munition zu gewährleisten. Es dient einem einheitlichen und effizienten Vollzug, die materiellen Anforderungen an die Aufbewahrung in verbindlicher Form zu regeln. Auf dieser Grundlage sollen die Waffenrechtsbehörden gegenüber allen Waffenbesitzern verbindlich festlegen, welche Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung zu treffen sind.

2. Ein „Kleiner Waffenschein“ für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist einzuführen.

Begründung:

Für den „Kleinen Waffenschein“ hat sich bereits der Bundesrat in seiner Entscheidung zur Stärkung der Inneren Sicherheit vom 26.09.1997 (BR-Drucksache 580/97) ausgesprochen. In dem letzten Waffen- und Sprengstoff-Jahresbericht des Bundeskriminalamtes aus dem Jahre 1996 wurde festgestellt, daß es sich bei mehr als der Hälfte (55 %, 1515 Waffen) aller sichergestellten Schusswaffen, mit denen Straftaten nach dem StGB verübt wurden, um erlaubnisfreie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen handelte. Der „Kleine Waffenschein“ wird daher zur Abwehr der durch das Führen dieser Waffen entstehenden Gefahren für die innere Sicherheit befürwortet. Der bloße Erwerb und Besitz soll dadurch jedoch nicht berührt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nur an das Alterserfordernis von 18 Jahren geknüpft. Das Führen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt über Waffen außerhalb von Wohnungen, Geschäftsräumen oder des befriedeten Besitztums durch den Besitzer, also schussbereit oder zugriffsbereit in der Öffentlichkeit) bedarf keiner Erlaubnis und ist ebenfalls nur an das Alterserfordernis von 18 Jahren gebunden. Durch die Einführung des „Kleinen Waffenscheins“ wird der Erwerb und Besitz dieser Waffen nicht berührt. Das Führen jedoch soll nur mit

Erlaubnis der zuständigen Behörde möglich sein. Voraussetzung für die Erlangung dieser Erlaubnis soll nur die erforderliche Zuverlässigkeit, nicht aber das Bedürfnis oder die Sachkunde sein. Es entsteht daher nur geringer Verwaltungsaufwand.

3. Faust- und Butterflymesser sowie Wurfsterne und jede Art von Spring- und Fallmessern sind zu verbieten.

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits mit EntschlieÙung vom 28.11.1997 gem. BR-Drucksache 589/97 ein Verbot von Faust- und Butterflymessern sowie von Wurfsternen und den Wegfall des Taschenmesserprivilegs bei Spring- und Fallmessern gefordert. Damit soll der zunehmenden Gewalt unter Zuhilfenahme dieser Messer begegnet werden.

Das geltende Waffenrecht läÙt den legalen Erwerb und Besitz von Faust- und Butterflymessern sowie von solchen Spring- und Fallmessern zu, die unter das Taschenmesserprivileg fallen. Bei Wurfsternen ist nach derzeitiger Rechtslage unklar, ob sie insgesamt oder nur mit geschärften Klingen und Spitzen verboten sind. Aus diesem Grund und weil die vorgenannten Waffen wegen ihrer leichten und verdeckten Mitführbarkeit immer häufiger zur Begehung von Straftaten eingesetzt werden und insbesondere bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen verstärkt zur Anwendung kommen, sind sie insgesamt zu verbieten.

4. Die Kontrolle der Zuverlässigkeit von Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist effizienter auszugestalten.

Begründung:

Die Zuverlässigkeit der Inhaber von Waffenbesitzkarten hat die zuständige Behörde nach § 30 Abs. 4 Waffengesetz/Ziffer 30.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz in regelmäßigen Abständen, mindestens nach Ablauf von fünf Jahren, erneut zu prüfen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Anforderungen an die Kontrolle der Zuverlässigkeit von privaten Waffenbesitzern zu intensivieren sind. Der Zeitraum von fünf Jahren reicht oft nicht aus, um rechtzeitig auf waffenrechtlich relevante Entwicklungen beim einzelnen Waffenbesitzer zu reagieren. Deshalb soll die Zuverlässigkeit künftig mindestens nach drei statt bisher fünf Jahren erneut geprüft werden.

II.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf folgende Maßnahmen für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung hinzuwirken.

1. Die Verbreitung schwer jugendgefährdender Videofilme in Form der Vermietung ist generell zu verbieten.

Begründung:

Es ist gängige Praxis, dass sich 18-Jährige mit billigen Mietkassetten versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergeben oder ihnen vorführen. Gerade dieser Vertriebsweg hat dazu geführt, dass heute schon viele Kinder und Jugendliche mit Porno-, Horror- und Gewaltdarstellungen konfrontiert werden. Es kann als gesichert gelten, dass vor allem Gewaltfilme, die zudem nicht selten rechtsradikales Gedankengut enthalten, bei ungefestigten und labilen Menschen schädliche Auswirkungen haben können. Gerade bei jungen Menschen, die schreckliche Gewalttaten verübt oder konkret geplant haben, sind Gewaltvideos gefunden worden. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, ein strafbewehrtes Vermietverbot für indizierte pornographische und sonstige schwer jugendgefährdende Videofilme zu schaffen.

2. Die Alterskennzeichnung von Video- und Computerspielen analog der Regelung bei Filmen und Videofilmen ist verbindlich zu regeln und die Verbreitung schwer jugendgefährdender Spiele in Form der Vermietung – wie bei den Videofilmen – zu verbieten.

Begründung:

Die anhaltende Expansion der Video- und Computerspiele stellt eine zunehmend den filmischen Produkten vergleichbare Jugendgefährdung dar. Durch den stetigen technischen Fortschritt kann mittels Computersimulation eine virtuelle Cyber-Welt erschaffen werden, die an Realitätsnähe den gewaltverherrlichenden Videofilmen in nichts nachsteht und auf Grund des interaktiven Moments ein noch größeres Potential an Gefährdungen mit sich bringt. Insbesondere kann durch eine laufende Konditionierung und Abstumpfung die Hemmschwelle für Gewalttaten herabgesetzt werden. Video- und Computerspiele sollen danach wie Filme von einem Gremium der freiwilligen Selbst-

kontrolle unter Beteiligung der Obersten Landesjugendbehörden geprüft und mit Alterskennzeichen versehen werden. Die angestrebte Rechtsänderung soll einem freiwilligen Prüfverfahren der Unterhaltungs- und Softwareindustrie einen verbindlichen rechtlichen Rahmen geben. Dies wird seit vielen Jahren erfolgreich im Bereich des Mediums Film durch die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) praktiziert.

Da Video- und Computerspiele heute auch schon – wie Videofilme – vermietet werden, sind indizierte Spiele aus denselben Gründen wie indizierte Videofilme von der Vermietung auszunehmen.

3. Durch eine Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 26.09.1997 (BR-Drucksache 597/97) ist der Verbreitung sog. Killerspiele entgegenzuwirken, bei denen in menschenverachtender Weise Tötungshandlungen an Mitspielern realitätsnah simuliert werden.

Begründung:

In jüngerer Zeit werden auch in Deutschland ursprünglich aus den USA stammende Spiele veranstaltet, bei denen die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Dabei haben sich im Wesentlichen zwei Spielformen herausgebildet, bei denen sich die Teilnehmer entweder mit Farbmarkierungsschusswaffen (so bei Gotcha oder dem Paintball-Spiel) oder mit Laserpistolen (sog. Laserdrome-Spielcenter) bekämpfen.

Derartige Spiele, bei denen nachempfundene Tötungshandlungen unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen der Unterhaltung dienen, widersprechen in elementarer Weise der Werteordnung unserer Gesellschaft. Durch die simulierte Ausübung von Gewalt als Mittel der Freizeitgestaltung wird Gewalt verharmlost. Derartige Spiele sind geeignet, die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abzubauen und die zu beobachtende Entwicklung eines Abstumpfens gegenüber Tötungshandlungen weiter zu fördern.

25.02.00**Beschluss**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verschärfung des Waffenrechts
und für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor
Gewaltverherrlichung

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 folgende Entschlie-
ung angenommen:

I.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf folgende Maßnahmen zur Verschärfung
des Waffenrechts hinzuwirken:

1. Die Vorschriften über das Aufbewahren von Schusswaffen und Munition sind
zu konkretisieren.

Begründung:

Das Waffenrecht hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren von Waf-
fen zu schützen. Besonders wichtig ist die sichere Aufbewahrung von Schuss-
waffen und Munition.

Nach geltendem Recht haben Personen, die die tatsächliche Gewalt über
Schusswaffen und Munition ausüben, die erforderlichen Vorkehrungen zu tref-
fen, um zu verhindern, dass Dritte Schusswaffen und Munition unbefugt an sich

nehmen. Dazu kann die Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nicht geregelt ist, welche Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung zu richten sind.

Wie eine Reihe von Einzelfällen zeigt, zuletzt in Bad Reichenhall und Metten, wo drei Schüler ihre Lehrerin mit einem dem Vater eines Schülers entwendeten Revolver töten wollten, reicht dies nicht aus, um die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zu gewährleisten. Es dient einem einheitlichen und effizienten Vollzug, die materiellen Anforderungen an die Aufbewahrung in verbindlicher Form zu regeln. Auf dieser Grundlage sollen die Waffenrechtsbehörden gegenüber allen Waffenbesitzern verbindlich festlegen, welche Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung zu treffen sind.

2. Ein "Kleiner Waffenschein" für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist einzuführen.

Begründung:

Für den "Kleinen Waffenschein" hat sich bereits der Bundesrat in seiner Entschließung zur Stärkung der Inneren Sicherheit vom 26.09.1997 - BR-Drucksache 580/97 (Beschluss) - ausgesprochen. In dem letzten Waffen- und Sprengstoff-Jahresbericht des Bundeskriminalamtes aus dem Jahre 1996 wurde festgestellt, dass es sich bei mehr als der Hälfte (55 %, 1515 Waffen) aller sichergestellten Schusswaffen, mit denen Straftaten nach dem StGB verübt wurden, um erlaubnisfreie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen handelte. Der "Kleine Waffenschein" wird daher zur Abwehr der durch das Führen dieser Waffen entstehenden Gefahren für die innere Sicherheit befürwortet. Der bloße Erwerb und Besitz soll dadurch jedoch nicht berührt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage ist der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nur an das Altersefordernis von 18 Jahren geknüpft. Das Führen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt über Waffen außerhalb

von Wohnungen, Geschäftsräumen oder des befriedeten Besitztums durch den Besitzer, also schussbereit oder zugriffsbereit in der Öffentlichkeit) bedarf keiner Erlaubnis und ist ebenfalls nur an das Alterserfordernis von 18 Jahren gebunden. Durch die Einführung des "Kleinen Waffenscheins" wird der Erwerb und Besitz dieser Waffen nicht berührt. Das Führen jedoch soll nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde möglich sein. Voraussetzung für die Erlangung dieser Erlaubnis soll nur die erforderliche Zuverlässigkeit, nicht aber das Bedürfnis oder die Sachkunde sein. Es entsteht daher nur geringer Verwaltungsaufwand.

3. Faust- und Butterflymesser sowie Wurfsterne und jede Art von Spring- und Fallmessern sind zu verbieten.

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits mit Entschließung vom 28.11.1997 - BR-Drucksache 589/97 (Beschluss) - ein Verbot von Faust- und Butterflymessern sowie von Wurfsternen und den Wegfall des Taschenmesserprivilegs bei Spring- und Fallmessern gefordert. Damit soll der zunehmenden Gewalt unter Zuhilfenahme dieser Messer begegnet werden.

Das geltende Waffenrecht läßt den legalen Erwerb und Besitz von Faust- und Butterflymessern sowie von solchen Spring- und Fallmessern zu, die unter das Taschenmesserprivileg fallen. Bei Wurfsternen ist nach derzeitiger Rechtslage unklar, ob sie insgesamt oder nur mit geschärften Klingen und Spitzen verboten sind. Aus diesem Grund und weil die vorgenannten Waffen wegen ihrer leichten und verdeckten Mitführbarkeit immer häufiger zur Begehung von Straftaten eingesetzt werden und insbesondere bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen verstärkt zur Anwendung kommen, sind sie insgesamt zu verbieten.

4. Die Kontrolle der Zuverlässigkeit von Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist effizienter auszugestalten.

Begründung:

Die Zuverlässigkeit der Inhaber von Waffenbesitzkarten hat die zuständige Behörde nach § 30 Abs. 4 Waffengesetz/Ziffer 30.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz in regelmäßigen Abständen, mindestens nach Ablauf von fünf Jahren, erneut zu prüfen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Anforderungen an die Kontrolle der Zuverlässigkeit von privaten Waffenbesitzern zu intensivieren sind. Der Zeitraum von fünf Jahren reicht oft nicht aus, um rechtzeitig auf waffenrechtlich relevante Entwicklungen beim einzelnen Waffenbesitzer zu reagieren. Deshalb soll die Zuverlässigkeit künftig mindestens nach drei statt bisher fünf Jahren erneut geprüft werden.

II.

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, unverzüglich Regelungen für die Anerkennung von Schießsportverbänden zu treffen.

Begründung:

Das geltende Recht enthält Regelungslücken, die dringend geschlossen werden müssen. Sollte dies jedoch in absehbarer Zeit nicht durchführbar sein, ist es zumindest erforderlich sofort Regelungen für die behördliche Anerkennung schießsporttreibender Verbände zu treffen.

Seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass sich ständig neue kleine und kleinste Verbände gründen, die immer neue Schießdisziplinen erfinden, um für sich die Vergünstigungen zu beanspruchen, die das Waffenrecht den etablierten Verbänden und seinen Sportschützen zugesteht. Die neuen "Verbände" verfügen in der Regel über keine erkennbare Verbandsstruktur. Es fehlen regelmäßig sowohl Regional- als auch Kreis- und Landesverbände. In einem konkreten Fall

nennt sich ein örtlicher Verein mit ca. 120 Mitgliedern "Verband", um seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum Erwerb einer Fülle von Schusswaffen zu verschaffen. Dies kann nicht mehr hingenommen werden. Vielmehr muss gesetzlich festgelegt werden, welche Anforderungen eine Organisation hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur, Mitgliederzahl und sportlicher Betätigung erfüllen muss, um als Schießsportverband anerkannt zu werden. Nur deren Mitgliedern soll der Erwerb von Schusswaffen gestattet werden.

III.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf folgende Maßnahmen für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung hinzuwirken.

1. Die Verbreitung schwer jugendgefährdender Videofilme in Form der Vermietung ist generell zu verbieten.

Begründung:

Es ist gängige Praxis, dass sich 18-Jährige mit billigen Mietkassetten versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergeben oder ihnen vorführen. Gerade dieser Vertriebsweg hat dazu geführt, dass heute schon viele Kinder und Jugendliche mit Porno-, Horror- und Gewaltdarstellungen konfrontiert werden. Es kann als gesichert gelten, dass vor allem Gewaltfilme, die zudem nicht selten rechtsradikales Gedankengut enthalten, bei ungefestigten und labilen Menschen schädliche Auswirkungen haben können. Gerade bei jungen Menschen, die schreckliche Gewalttaten verübt oder konkret geplant haben, sind Gewaltvideos gefunden worden. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, ein sträfbewehrtes Vermietverbot für indizierte pornographische und sonstige schwer jugendgefährdende Videofilme zu schaffen.

2. Die Alterskennzeichnung von Video- und Computerspielen analog der Regelung bei Filmen und Videofilmen ist verbindlich zu regeln und die Verbreitung schwer jugendgefährdender Spiele in Form der Vermietung - wie bei den Videofilmen - zu verbieten.

Begründung:

Die anhaltende Expansion der Video- und Computerspiele stellt eine zunehmend den filmischen Produkten vergleichbare Jugendgefährdung dar. Durch den stetigen technischen Fortschritt kann mittels Computersimulation eine virtuelle Cyber-Welt erschaffen werden, die an Realitätsnähe den gewaltverherrlichenden Videofilmen in nichts nachsteht und auf Grund des interaktiven Moments ein noch größeres Potential an Gefährdungen mit sich bringt. Insbesondere kann durch eine laufende Konditionierung und Abstumpfung die Hemmschwelle für Gewalttaten herabgesetzt werden. Video- und Computerspiele sollen danach wie Filme von einem Gremium der freiwilligen Selbstkontrolle unter Beteiligung der Obersten Landesjugendbehörden geprüft und mit Alterskennzeichen versehen werden. Die angestrebte Rechtsänderung soll einem freiwilligen Prüfverfahren der Unterhaltungs- und Softwareindustrie einen verbindlichen rechtlichen Rahmen geben. Dies wird seit vielen Jahren erfolgreich im Bereich des Mediums Film durch die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) praktiziert.

Da Video- und Computerspiele heute auch schon - wie Videofilme - vermietet werden, sind indizierte Spiele aus denselben Gründen wie indizierte Videofilme von der Vermietung auszunehmen.

3. Durch eine Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 26.09.1997 - BR-Drucksache 597/97 (Beschluss) - ist der Verbreitung sog. Killerspiele entgegenzuwirken, bei denen in menschenverachtender Weise Tötungshandlungen an Mitspielern realitätsnah simuliert werden.

Begründung:

In jüngerer Zeit werden auch in Deutschland ursprünglich aus den USA stammende Spiele veranstaltet, bei denen die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Dabei haben sich im Wesentlichen zwei Spielformen herausgebildet, bei denen sich die Teilnehmer entweder mit Farbmarkierungsschusswaffen (so bei Gotcha oder dem Paintball-Spiel) oder mit Laserpistolen (sog. Laserdrome-Spielcenter) bekämpfen.

Derartige Spiele, bei denen nachempfundene Tötungshandlungen unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen der Unterhaltung dienen, widersprechen in elementarer Weise der Werteordnung unserer Gesellschaft. Durch die simulierte Ausübung von Gewalt als Mittel der Freizeitgestaltung wird Gewalt verharmlost. Derartige Spiele sind geeignet, die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abzubauen und die zu beobachtende Entwicklung eines Abstumpfens gegenüber Tötungshandlungen weiter zu fördern.